

ORTSGEMEINDE GEISIG
VERBANDSGEMEINDE BAD EMS-NASSAU

UVP-Vorprüfung
zum Bebauungsplan
“Brunnenstraße“
gemäß § 13a Abs. 1
Satz 2 Nr. 2 BauGB

BEARBEITET IM AUFTRAG
DER ORTSGEMEINDE GEISIG

Stand: 09. Jan. 2024
Projekt-Nr: 12 917

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AAM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls

Für die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls wird auf ein Prüfungsschema zurückgegriffen, dass auf Grundlage der BauGB-Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB 2007 durch Prof. Dr. jur. Schmidt-Eichstaedt (Berlin) ausgearbeitet wurde. Dieses ist veröffentlicht in BauRecht 07/2007, S. 1155 ff. Relevante Aktualisierungen wurden auf das aktuelle BauGB vorgenommen.

Prüfungsschema gemäß Anlage 2 (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB):

Kriterien für die überschlägige Prüfung, ob ein Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Lfd. Nr. in der Anlage	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB und daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan	Beantwortung der Frage JA oder NEIN eintragen	Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? JA oder NEIN eintragen
	1	2	3
1.	Merkmale des Bebauungsplans		
1.1	<p>Merkmale des Bebauungsplanes insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i. S. des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt:</p> <p>Setzt der Plan in nicht nur unerheblichem Ausmaß den Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, indem er Festsetzungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthält, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen?</p> <p>(Beachte: Bei dieser Frage geht es nicht nur um UVP-pflichtige Vorhaben, sondern um Vorhaben jeglicher Art)</p>	NEIN	

09. Januar 2024



1.2	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst; Beeinflusst der Bebauungsplan in nicht nur unerheblichem Ausmaß andere Pläne und Programme?	NEIN	
1.3	Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen , insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung; <i>Hat der Bebauungsplan für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogene Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, besondere Bedeutung?</i>	NEIN	
1.4	Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme; <i>Sind für den Bebauungsplan umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme besonders relevant?</i>	NEIN	
1.5	Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften. <i>Hat der Bebauungsplan nicht nur unerhebliche Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften?</i>	NEIN	

2	<i>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</i>	Beantwortung der Frage:	Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich <u>erhebliche</u> Umweltauswirkungen?
---	--	--------------------------------	---

09. Januar 2024



			gen zu erwarten die in der Abwägung zu berücksichtigen wären? JA oder NEIN eintragen
2.1	<p>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.</p> <p><i>Hat der Plan Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:</i></p>		Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen ist ihre Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit zu berücksichtigen.
		<p>Allgemeinaussagen für die nachfolgenden Punkte: Es handelt sich um ein sehr kleines Plangebiet mit geplanten 13 Baugrundstücken (ca. 1,4 ha Bruttogebietsgröße mit Grünflächen, ca. 0,89 ha Nettobauland und lediglich ca. 0,27 ha zulässiger Grundfläche). Die Gebietsgröße bzw. zulässige Grundfläche liegt erheblich unter dem unteren Schwellenwert des § 13a BauGB (dieser liegt bei 20.000 m² zulässiger Grundfläche), für den im Rahmen eines vergleichsweise Verfahrens nach § 13a BauGB sowieso erst eine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich werden würde.</p> <p>Der Eingriff erfolgt primär auf intensiv genutzten und ökologisch nicht wertigen Wiesen- und Ackerflächen, die keinem Pauschalschutz unterliegen. Zudem wird eine bestehende Wegeverbindung überplant, die sich als Schotter-/Splittweg und in sehr geringem Umfang als Asphaltweg auszeichnet. Gehölze werden nicht überplant. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist nicht als hoch einzustufen. Der zulässige Eingriff wird mit einer niedrig angesetzten GRZ 0,3 zugelassen, der Wert liegt entsprechend unter dem GRZ-Orientierungswert für ein WA-Gebiet von 0,4.</p>	
2.1.1	Tiere?	Ja	Nein
2.1.2	Pflanzen?	Ja	Nein
2.1.3	Boden?	Ja	Nein
2.1.4	Wasser?	Ja	Nein
2.1.5	Luft?	Nein	Nein

09. Januar 2024



2.1.6	Klima?	Nein	Nein
2.1.7	Landschaft?	Ja	Nein (Durch den Bebauungsplan wird die Siedlungsbebauung in relativ geringem Umfang in den Außenbereich hinein erweitert. Durch die direkte Anbindung an bereits bebaute Grundstücke und anthropogene Vorbelastung der Landschaft erfolgt keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbilds.)
2.1.8	Biologische Vielfalt?	Nein	Nein
2.1.9	Mensch und Gesundheit?	Ja	Nein
2.1.10	Bevölkerung?	Ja (sehr geringe Bevölkerungszunahme)	Nein
2.1.11	Kulturgüter?	Nein	Nein
2.1.12	Sonstige Sachgüter?	Nein	Nein
2.1.13	Wird das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern beeinflusst? Ist mit Wechselwirkungen zu rechnen?	Nein	Nein

2.2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.		
	<i>Ist mit Auswirkungen von kumulativem oder grenzüberschreitendem Charakter zu rechnen?</i>	NEIN	
2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen); <i>Ist mit Auswirkungen in Bezug auf Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen), zu rechnen?</i>	NEIN	

09. Januar 2024



	<i>nen?</i>		
2.4	<p>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;</p> <p><i>Haben vom Plan ausgelöste Auswirkungen einen besonderen Umfang oder eine besondere räumliche Ausdehnung?</i></p>	NEIN	
2.5	<p>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonderen natürlichen Merkmale, • des kulturellen Erbes, • der Intensität der Bodennutzung des Gebiets <p>jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;</p> <p><i>Hat das vom Plan betroffene Gebiet wegen besonderer natürlicher Merkmale, wegen dort vorhandenen kulturellen Erbes (z. B. Bodendenkmale), oder wegen der Intensität der Bodennutzung besondere Bedeutung?</i></p> <p><i>Werden voraussichtlich diesbezügliche Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte überschritten?</i></p>	NEIN	
2.6	<p>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete:</p>	<p>Beantwortung der Frage:</p> <p style="text-align: center;">JA oder NEIN eintragen</p>	<p>Falls JA: Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten die in</p>

09. Januar 2024



	Hat die Verwirklichung des Plans möglicherweise Auswirkungen auf eines der folgenden Gebiete:		der Abwägung zu berücksichtigen wären? JA oder NEIN eintragen
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes?	NEIN	
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	NEIN	
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	NEIN	
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?	NEIN	
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?	NEIN	
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes?	NEIN	
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	NEIN	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes?	NEIN	
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde	NEIN	

09. Januar 2024

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

	als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?		
--	--	--	--

Entsprechend des Prüfschemas sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu prognostizieren. Die Durchführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 215a i.V.m. 13a BauGB ist möglich.

09. Januar 2024 heu
Projektnummer: 12 917
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser

Geisig, den

KARST INGENIEURE GmbH

.....
Alberti (Ortsbürgermeister)

